VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN"?
Ab sofort nur noch 2 Seiten: schnell, präzise und noch kürzer.

Freitag, 9. Januar 2015 www.GmbH-GF.de **2. KW 2015**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

wie oft haben Sie im abgelaufenen Geschäftsjahr im Unternehmensregister recherchiert, z. B., um den Jahresabschluss eines Konkurrenten oder eines neuen Geschäftspartners nachzuprüfen? Ich selbst habe – schon aus beruflichem Interesse – regelmäßig reingeschaut. Allerdings mit eher bescheidenem Erkenntniswert. Z.B., weil die Daten Vergangenheitswerte sind und in der Regel 2 Jahre zurückliegen. Aus Gesprächen mit Geschäftsführer-Kollegen kleinerer Unternehmen weiß ich, dass die Zahlen und Fakten aus dem elektronischen Unternehmensregister nur gelegentlich bis selten eingesehen werden. Hier gilt die Devise: *„In der Branche weiß man ohnehin wie es um die Konkurrenz steht"*. Anders sieht es bei der Nutzung im professionellen Bereich aus. Die veröffentlichten Unternehmenszahlen sind im Rating, beim Abschluss von Versicherungen, beim Scoring durch Wirtschaftsauskunfteien oder im Factoring eine feste Größe. Unvollständige oder unterlassene Eintragungen machen hier mehr als nur einen schlechten Eindruck – abgesehen davon, dass Sie sich auf das bürokratische Ordnungswidrigkeitenverfahren plus Verwaltungsgebühr einlassen.

Für die Praxis: Das heißt aber nicht, dass Sie mehr Fakten und Daten veröffentlichen sollten als gesetzlich vorgesehen. Oft wird z. B. der Fehler gemacht, dass im Anhang unnötigerweise weiter gehende Informationen enthalten sind (Mitarbeiterzahlen, Namen und Adressen von Gesellschaftern und Geschäftsführern, Angaben zur Gewinnverwendung, Angaben zu Darlehen oder bestehenden Versicherungen). Lassen Sie sich vom Steuerberater vorab die Unterlagen vorlegen, die er in den nächsten Wochen zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 einreichen wird (siehe dazu auch S. 2).

Mit besten Grüßen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

+ + +

Mini-GmbH: Mehr als 100.000 Unternehmergesellschaften in 6 Jahren

Die Mini-GmbH – oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), wie sie mit voll ausgeschriebenen Namen heißt – geht ins 7 Jahr. Unterdessen gibt es über 103.000 eingetragene UGs. Rund 8.500 von Ihnen sind „volljährig" und bereits in eine GmbH umgewandelt. Wissenschaftlich begleitet wird die Entwicklung der „UG" von der Uni Jena – hier kümmert sich der Gesellschaftsrechtler Prof. Dr. Walter Bayer um alle Daten und Fakten – er führt die offizielle UG-Statistik und trägt auch alle sonstigen Vorkommnisse rund um die „UG" zusammen. Zum Beispiel besonders auffällige Firmierungen wie *„Gruft des Heinrich Posthumus Reuß Gemeinnützige Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt"* oder *„Oase der Barmherzigkeit Gottes Unternehmergesellschaft (haftungsbeschrränkt)"*. Interessant: Die meisten Unternehmergesellschaften sind Einpersonen-Gründungen (72 %). Rund 20 % der UGs haben zwei Gesellschafter, 5,3 % drei Gesellschafter. Lediglich 1,7 % aller Unternehmergesellschaften haben 3 und mehr Gesellschafter. Die Mini-GmbH erweist sich als ausgesprochenes Erfolgsmodell. Bisher gibt es in der Praxis nur zwei noch nicht gelöste Probleme mit dieser Rechtsform:

1. Zum einen ist das **die volle Einzahlung der Stammeinlagen bis zu einem Mindestkapital bis 25.000 €**. Hier liegt u. E. eine Benachteiligung gegenüber der Voll-GmbH vor, bei der nur 50% der Stammeinlage eingezahlt werden muss.
2. Außerdem sollte in Ergänzung zum Musterprotokoll ausdrücklich die **Vereinbarung zur Vertretungsbefugnis** der Unternehmergesellschaft klar geregelt werden.

Für die Praxis: Besonders geeignet ist die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) für Selbständige, die mit einem „vollwertigen" Unternehmen im Markt auftreten wollen, als Komplementär in der UG & Co. KG, die weniger Verwaltungskosten verursacht als die vollwertige GmbH & Co. KG oder als Rechtsform für eine Tochtergesellschaft in einem kleineren Unternehmensverbund, die mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand gegründet werden soll.

+ + +

Geschäftsführer muss Steuererklärungen eigenhändig prüfen

In den nächsten Wochen ist für viele GmbH-Geschäftsführer wieder trockene Schreibtischarbeit angesagt – der Steuerberater wird die Steuerklärungen für das abgelaufene Geschäftsjahr anfertigen und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Für viele Kollegen ist das eine reine Routineangelegenheit. Sie verlassen sich blind auf Ihren Steuerberater. Das ist zwar verständlich, kann aber in der Praxis unangenehme Spätfolgen haben. Als Geschäftsführer der GmbH sind Sie schlussendlich verantwortlich dafür, dass der abgegebene Inhalt der Steuererklärungen korrekt ist – genau genommen dürfen Sie

sich also nicht „blind“ auf Ihren Berater verlassen. Das sehen auch die Gerichte so, die zu entsprechenden Haftungsfragen entscheiden mussten. Laut Bundesfinanzhof (BFH) muss der Geschäftsführer *„die vom Steuerberater erstellten Steuererklärungen auf Richtigkeit prüfen“*. Unterlässt er das, muss er Steuerrückstände einer zwischenzeitlich liquidierten GmbH aus der eigenen Tasche zahlen (Urteil vom 28.08.2008, VII B 240/07). Im Fall hatte der Geschäftsführer übersehen, dass ein größerer Betrag (250.000 €) als umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen aufgeführt war. Dem Geschäftsführer – so das Gericht – hätte das auffallen müssen.

Für die Praxis: Der beschriebene Fall ist sicherlich eine Ausnahme. Für die Praxis empfiehlt es sich, die Steuererklärungen nicht „blind“ zu unterschreiben, sondern zumindest immer eine Vollständigkeitsprüfung (KSt-Erklärung, Anlage A - Nicht abziehbare Aufwendungen - , Anlage WA - weitere Angaben - , Erklärung zur gesonderten Feststellung, Gewerbesteuererklärung, Umsatzsteuererklärung) und eine Plausibilitätsprüfung der ausgewiesenen Beträge vorzunehmen.

+ + +

Elektronische Dienstleistungen: Geschäfte in der EU werden komplizierter

GmbHs, die elektronische Dienstleistungen in der EU anbieten, müssen seit 1.1.2015 die neuen Vorschriften für die Umsatzsteuer umsetzen. Dabei geht es um das Privatkunden-Geschäft. Wer z. B. in mehrere EU-Länder an Privatkunden Downloads verkauft, muss die Umsatzsteuer im jeweiligen Lang melden. Deutsche Unternehmen können zur Vereinfachung das MOSS-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop) nutzen. Dazu müssen Sie sich bei der Bundeszentrale für Steuern (BZSt) registrieren. Die Vorsteuer-Abwicklung übernimmt dann das BZSt. Ausführliche Informationen zum Verfahren gibt es unter www.bzst.de > Steuern international > Mini-One-Stop-Shop.

Für die Praxis: Betroffen von dem neuen Verfahren sind alle Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen erbringen. Das gilt z. B. für den Vertrieb von Software über das Internet, aber auch die Bereitstellung von Updates etwa für Apps oder für das mobile Navigationssystem für das Auto. Betroffen sind auch Firmen, die über das Netz kostenpflichtige Online-Beratung anbieten. Das gilt auch für eBooks, Hörbücher oder Musik-Downloads. Als Geschäftsführer sollten Sie diese (komplizierten) Vorschriften mit dem Steuerberater besprechen und entsprechende Lösungen vorbereiten. Das betrifft z. B. auch eine zusätzliche Rechnungsstellung an die EU-Kunden und die Bestimmung der jeweiligen USt-Sätze.

+ + +

Kleine GmbHs: So sparen Sie beim Eintrag ins Unternehmensregister

Für kleinere GmbHs kann der Geschäftsführer den Jahresabschluss 2013 (Frist: spätestens 6 Wochen nach dem 31.12.2015) selbst online in das elektronische Unternehmensregister einstellen und damit Kosten sparen (Pauschalpreis für die Veröffentlichung: 35 EUR). Dazu gehen Sie so vor:

Registrieren	Zum Eintrag der Unternehmensdaten müssen Sie sich registrieren unter (www.unternehmensregister.de). Klicken Sie in der Kopfzeile auf "Registrieren" und füllen Sie das Registrierungsformular aus. Sie erhalten per E-Mail Ihre Zugangsdaten (Benutzername und Passwort). Damit können Sie sich anschließend auf der Publikations-Plattform anmelden.
Unterlagen übermitteln	Wenn Sie sich registriert und angemeldet haben, stehen Ihnen 2 Möglichkeiten offen, Ihre Unterlagen zu übermitteln: ▪ Sie können Ihre Unterlagen einfach in den gängigen Datenformaten Word, Excel, RTF oder PDF übertragen. ▪ Kleine GmbHs können ihre Daten in das vom Unternehmensregister bereitgestellte Formular selbst eintragen. Ausführliche Informationen zum Formular gibt es unter http://www.unternehmensregister.de > Einreichen im Unternehmensregister > Jahresabschlüsse kleine und kleinste Gesellschaften > Webformular für kleine Unternehmen.
Daten verwalten	Wenn Sie sich auf der Publikationsplattform mit Ihrem Benutzernamen und Passwort anmelden, gelangen Sie zum Menü "Meine Daten". Dort können Sie jederzeit auf Ihre Daten oder gespeicherte Vorlagen zugreifen und diese bearbeiten.

Für die Praxis: Drucken Sie zunächst Ihre Jahresabschlussdaten aus dem zuletzt veröffentlichten Geschäftsjahr aus. Vergleichen Sie die veröffentlichten Pflichtangaben mit denen aus dem aktuellen Jahresabschluss. Tragen Sie nur die bereits im letzten Jahresabschluss aufgeführten Unternehmensdaten in das Formblatt ein. Sie müssen den Anhang nicht manuell eingeben, sondern können den kompletten Anhang einkopieren. Als kleine GmbH müssen Sie keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) machen.

+ + +

Keine Aussetzung der Vollziehung zur Anwendung der sog. Zinsschranke: Das Bundesfinanzministerium hat einen Nicht-Anwendungserlass zur Zinsschranke veröffentlicht. Danach ist die BFH-Rechtsprechung, wonach verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der sog. Zinsschranke geprüft werden müssen (Beschluss vom 18.12.2013, I B 85/13, nicht über den Einzelfall anzuwenden (BMF-Schreiben vom 13.11.2014, IV C 2 – S 2742-a/07/10001).

Für die Praxis: Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das, dass die entsprechenden Steuerbescheide zunächst rechtsverbindlich bleiben und die festgesetzte Steuer ordnungsgemäß abgeführt werden muss. Eine Aussetzung der Vollziehung wird nicht gewährt. Betroffene Unternehmen müssen also selbst tätig werden und unter Hinweis auf das ausstehende Bundesverfassungsgerichts-Verfahren Einspruch gegen jeden Steuerbescheid einlegen.

+ + +

Mindestlohn kostet die Unternehmen 900 Mio. EUR plus Kosten für die Dokumentation der Arbeitszeiten: Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit zahlt die Agentur mit der Einführung des Mindestlohn von 8,50 EUR 900 Mio. EUR weniger für die Aufstockung. Das ist aber nicht Alles an Zusatzbelastung für die Wirtschaft: Für die Unternehmen kommen dazu noch die Kosten für die Dokumentation der täglichen Arbeitszeiten. Für einen Betrieb mit 100 Mitarbeitern, die bisher kein Arbeitszeiterfassungs-System einsetzen, liegt die Zusatzbelastung monatlich zwischen 200 bis 300 EUR. Das entspricht zusätzlichen Beraterkosten und Kosten für die Zeiterfassung im Jahr zwischen 2.400 und 3.600 EUR.

+ + +

GmbH zahlt Schaden für Fahrten mit dem Privat-Pkw: Sind Sie als Geschäftsführer mit Ihrem Privat-Pkw geschäftlich für die GmbH unterwegs und erhalten Sie dafür **keine** Vergütung von der GmbH (z. B. üblich: 0,30 EUR je Kilometer Wegstreckenentschädigung), muss die GmbH Ihnen nach einem Unfall den Schaden an Ihrem Wagen ersetzen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 22.10.2014, 12 Sa 617/14).

Für die Praxis: Das gilt selbst dann, wenn Ihnen ein Firmenwagen der GmbH zur Verfügung steht, Sie aber aus praktischen Erwägungen nicht diesen, sondern Ihren Privatwagen zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten benutzen. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie per Anstellungsvertrag verpflichtet sind, für geschäftliche Angelegenheiten grundsätzlich den Firmenwagen zu nutzen.